

# Vereinssatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im KreisChorverband Oppenheim und führt den Namen „MGV Männergesangverein Sängerbund-Einigkeit 1885 Dexheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dexheim.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Konzerte oder andere musikalische Veranstaltungen und Auftritte in der Öffentlichkeit sowie regelmäßige Proben. Er belebt und fördert dadurch das kulturelle und gesellschaftliche Leben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 Vereinsordnung

Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben in der die Aktivitäten des Vereins insbesondere Konzerte, Auftritte, Gesangsstunden und Geschenke bei Jubiläen näher beschrieben sind. Die Festlegung der Vereinsordnung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

## § 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (inaktiven) Mitgliedern, diese sind alle stimmberechtigt.
- (2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Bei Konzerten, in denen Eintrittsgeld erhoben wird, haben alle aktiven und inaktive Mitglieder freien Zutritt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - den freiwilligen Austritt,
  - Tod
  - Ausschluss

# Vereinssatzung

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein, mit sofortiger Wirkung, kann durch den Vorstand geschehen wenn:

1. ein Mitglied insbesondere gegen die Vereinsinteressen oder das Vereinsansehen gröblich verstoßen hat
2. eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung sich dafür ausspricht
3. ein Mitglied durch anstößiges und unsittliches Betragen vor, in und nach dem Unterricht Ärger erregt.
4. die Vereinsbeiträge trotz mehrfacher Anforderung nicht bezahlt werden,

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheids beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht möglich ist.

(5) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein geht jedes Recht an dem Eigentum des Vereins verloren, Eigentum insbesondere die Vereinskleidung ist bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich:

(1) den Proben regelmäßig beizuwohnen und an den Aufführungen teilzunehmen.

(2) den musikalischen Anordnungen des Dirigenten und Vorsitzenden unbedingt Folge zu leisten.

(3) die festgesetzten Beiträge regelmäßig zu entrichten.

## § 6a Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er ist jährlich von jedem Mitglied zu entrichten. Zeitpunkt bestimmt die Vereinsordnung.

Beitragsfrei sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Ehrenmitglieder. Wer Ehrenmitglied ist oder wird bestimmt die Vereinsordnung.

## § 7 Vereinshaftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 6a geschuldeten Beiträge. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung zum Inhalt aller für den Verein abschließenden Verträge zu machen.

# Vereinssatzung

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen, vornehmlich zu Beginn eines jeden Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende, nach seinem Ermessen, einberufen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds, oder per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 13), werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes auf Dauer von zwei Jahren;
4. Wahl eines Vereinsdieners auf die Dauer von zwei Jahren;
5. Wahl eines Notenwartes auf die Dauer von zwei Jahren;
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
8. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
9. Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
  - a) diesem gehören an:
    - aa) der Vorsitzende
    - ab) der zweite / stellvertretende Vorsitzende
    - ac) der Schriftführer
    - ad) der Kassenwart
2. Beisitzern, gebildet aus vier singenden Mitgliedern des Chores
3. einem Vereinsdiener (ohne Stimmberechtigung)
4. einem Vertreter der Inaktiven

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

# Vereinssatzung

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigt.

**(3)** Dem Vorstand liegt die ganze Geschäftsleitung des Vereins ob, insbesondere auch die Anordnung aller musikalischen Aufführungen und Überwachung des Inventars. Zu deren Überwachung kann er Zeugwarte / Gerätewarte bestimmen oder von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

**(4)** Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

**(5)** Der Vorsitzende führt den Vorsitz aller Versammlungen.

**(6)** Der zweite / stellvertretende Vorsitzende vertritt in Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Stelle.

**(7)** Der Kassenwart hat die Verwaltung der Vereinskasse über sich und die jährliche Rechnung abzulegen.

**(8)** Der Schriftführer hat das Protokoll zu führen und alle sonstigen schriftlichen Arbeiten für den Verein zu besorgen. Bei jeder Mitgliederversammlung hat er das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung vorzulesen sowie über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahres zu berichten.

**(9)** Einzelne Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes können an die Beisitzer delegiert werden.

**(10)** Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

**(11)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter.

**(12)** Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

**(13)** Der Vorstand ist auch dann Beschlussfähig, wenn mindestens drei von vier des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

## § 11 Chorleiter / Dirigent

**(1)** Dem Dirigenten obliegt:

1. die Proben und Aufführungen des Vereins zu leiten.
2. Über die Zeit und das Programm der abzuhaltenden Konzerte etc. dem Vorstand Vorschläge zu machen.
3. Vorschläge über die Anschaffung von Notenmaterial dem Vorstand zu machen.

**(2)** Die Höhe der monatlichen Vergütung des Chorleiters wird vom Vorstand in Absprache mit diesem festgelegt.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Auflösung des Vereins

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende

# Vereinssatzung

und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

**(2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine, vom gesamten Vorstand des Vereins gewählte, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

**(1)** Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2011 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Geändert in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2018.

**(2)** Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung / Vereinsordnung erlassen.

Der Vorstand

Geschäftsführender Vorstand:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Erweiterter Vorstand:

\_\_\_\_\_  
1. Beisitzer

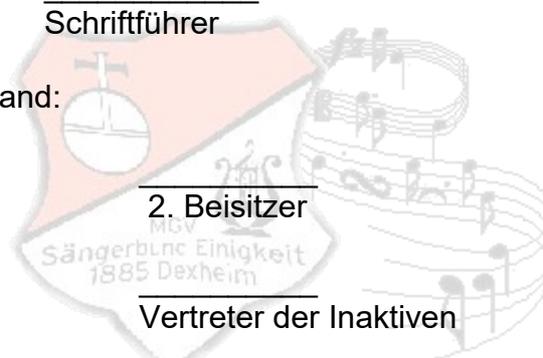
\_\_\_\_\_  
2. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
3. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
4. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Vertreter der Inaktiven

\_\_\_\_\_  
Vereinsdiener



Diese Kopie ist mit einer Unterschrift eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und dem Stempel des Vereins auf jeder Seite dieser Satzung gültig.